

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften

vom 09.12.2015

in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 01.01.2021

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22.7.2014, GVBl. S. 286) erlässt die Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften (nachfolgend HDBW) folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsorgane
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende
- § 5 Anrechnung
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Kurzreferate und Referate, Präsentationen, Projektarbeiten
- § 14 Elektronische Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 16 Lehrveranstaltungsformen
- § 17 Praxissemester
- § 18 Regeltermine und Fristen
- § 19 Abschlussmodul
- § 20 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten
- § 21 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Notenbildung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 23 Wiederholung
- § 24 Zeugnis, Bescheinigungen, Diploma Supplement
- § 25 Urkunde über den akademischen Grad

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

- (1) ¹Für das Studium an der HDBW findet die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in deren jeweils gültiger Fassung Anwendung. ²Die Allgemeine Prüfungsordnung dient der Konkretisierung und Ergänzung der RaPO.
- (2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der HDBW. ²Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

§ 2

Prüfungsorgane

Die Prüfungsorgane der HDBW sind der Prüfungsausschuss und die Prüfenden.

§ 3 (zu § 3 RaPO)

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die HDBW einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wird gemäß Art. 85 Abs. 2 BayHSchG vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt, die übrigen Mitglieder durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule. ⁴Für jedes Mitglied wird eine Ersatzperson als ständige Vertretung bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁶Wiederbestellung ist zulässig. ⁷Scheidet ein Mitglied/Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied/Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende weitere Aufgaben:
 - a. Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 - b. Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 - c. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 - d. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

- e. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
- f. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen,
- g. und die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

**§ 4 (zu § 3 Abs. 6 RaPO)
Prüfende**

- (1) Prüfungsberechtigt sind Personen, die an der HDBW mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut sind.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

**§ 5 (zu § 4 RaPO)
Anrechnung**

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums vom zuständigen Prüfungsausschuss anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Grundlagenmodule gleichnamiger oder wesensverwandter Bachelorstudiengänge, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern abgelegt wurden, werden auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen bis zu einem Umfang von 60 Credits ohne weitere Prüfung anerkannt, so sie zum Kanon der Grundlagenmodule der Studiengänge der HDBW gehören. ²Diese sind in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.
- (3) ¹Gemäß Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können Kompetenzen angerechnet werden, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Kompetenzen zieht die Prüfungskommission grundsätzlich zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Modulbeschreibungen und Kompetenzziele der bereits erbrachten

Studien- und Prüfungsleistungen heran. ²Die entsprechenden Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

- (5) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und Kompetenzen gemäß Abs. 1 bis 3 ist schriftlich auf den dazu vorgesehenen Formularen zu beantragen. ²So diese Zeiten, Leistungen und Kompetenzen vor dem Beginn des Studiums an der HDBW erbracht worden sind, ist ein Antrag auf Anrechnung innerhalb eines Jahres nach der Immatrikulation zu stellen. ³Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Kompetenzen, die während des Studiums an der HDBW (Auslandssemester, Praktika, Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bei einem Studiengangswechsel u.ä.) erbracht werden, muss mindestens eine Woche vor der Anmeldung zur Prüfung desjenigen Moduls, dessen Anrechnung beantragt wird, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme des regulären Studiums an der HDBW gestellt werden.
- (6) Eine Notenverbesserung durch eine zusätzlich zu einem stattgegebenen Anrechnungsantrag in einem Modul abgelegte Prüfung an der HDBW ist nicht möglich.
- (7) ¹Die Umrechnung von Noten ausländischer Notensysteme erfolgt nach der Formel
$$x = 1+3 * (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
wobei x = gesuchte Umrechnungsnote
 N_{\max} = beste erzielbare Note
 N_{\min} = unterste Bestehensnote
 N_d = erzielte Note
- ²Es wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, eine Anpassung an das Notensystem der HDBW gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung erfolgt nicht.
- (8) Ergeben sich bei der Umrechnung von Noten gemäß Absatz 3 Satz 1 aufgrund der an der ausländischen Hochschule gepflegten Benotungspraxis erhebliche Abweichungen (mehr als ein ganzer Notengrad im Vergleich zur praktizierten Originalnote) in der Bewertung einer Leistung, so wird eine Umrechnung anhand einer vom Studierenden vorzulegenden ECTS-Einstufungstabelle derjenigen Hochschule, deren Leistungsnachweis anerkannt werden soll, vorgenommen. Diese ist vom Antragsteller vorzulegen.
- (9) Ist eine Umrechnung nach Abs. 7, Satz 1 nicht möglich, greift die Regelung nach § 19 Absatz 3.
- (10) Angerechnete Leistungen können im Abschlusszeugnis mit einem „*“ gekennzeichnet werden.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Fachgruppe erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- a. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 - b. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 - c. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vorsieht, dass im jeweiligen Modul weitere Sprachen zum Einsatz kommen können.
 - d. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
 - e. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 - f. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 - g. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - h. nähere Bestimmungen über Modulprüfungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen (ohne Abschlussarbeit) setzt voraus, dass die Anmeldung
- a. form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 - b. eine Immatrikulation als Studierender des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule vorliegt
 - c. und die für die Zulassung nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Prüfungen und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (2) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gemäß § 5 RaPO Nachteilsausgleich gewährt, so weit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich ist schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu beantragen ³Art und Umfang des Nachteilsausgleichs werden vom

zuständigen Prüfer in Absprache mit dem bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragten festgelegt.

§ 8 (zu § 5, 6, 8 Abs. 4, 9 RaPO)

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Erscheint der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.
- (2) ¹Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest, oder bei stationärer Behandlung die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests vorsehen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9

Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung (MoP) besteht in der Regel aus einer Prüfung.
- (2) ¹Die Modulprüfung kann aus den nachfolgend näher geregelten Prüfungsformen bestehen. ²Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen festlegen.
- (3) Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

- (4) Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (sP) soll der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Zugelassene Hilfsmittel werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 60 bis 180 Minuten. ²Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und die ergänzenden Modulhandbüchern.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung (mP) soll der Kandidat nachweisen, dass er über Wissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und in der Lage ist spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsvorschläge hierfür aufzuzeigen.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern oder vom prüfungsberechtigten Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung im Beisein eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Insofern die mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern stattfindet, wird der Kandidat pro Prüfgebiet von nur einem Prüfer geprüft.
- (3) ¹Die Länge der mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern. ³Pro mündliche Prüfung dürfen nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.
- (4) ¹Jede mündliche Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Protokoll umfasst Ort, Zeit und Zeitdauer der Prüfung, Namen des Prüfers oder der Prüferin, Namen des Kandidaten, Gegenstand, Ergebnis und besondere Vorkommnisse der Prüfung.
- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden. ²Voraussetzung hierfür sind das Einverständnis des Kandidaten sowie geeignete räumliche Verhältnisse. ³Die Zulassung betrifft nur den Zeitraum der Prüfung und erstreckt sich nicht auf die Beratung sowie Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ⁴Die Anfertigung von Aufzeichnungen durch Zuhörer während der Prüfung ist untersagt.

§ 12 Hausarbeiten

- (1) In der Hausarbeit (HA) soll der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.
- (2) ¹Hausarbeiten haben einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 25 DIN-A4-Seiten. ²Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen. ³Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern. ⁴Hausarbeiten können in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden.

§ 13 Kurzreferate und Referate, Präsentationen, Projektarbeiten

- (1) Kurzreferat (KR) sowie Referat (R) sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweisen soll, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und seine oder ihre Ergebnisse nachvollziehbar darstellen und in der Diskussion erläutern kann.
- (2) ¹Der Inhalt des Kurzreferats oder Referats muss auf wissenschaftlicher Originalliteratur und eigenen Recherchen basieren. ²Entsprechende Literaturangaben sowie die Kernaussagen müssen in Form eines Thesenpapiers an alle anwesenden Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung ausgeteilt werden.
- (3) ¹Die Arbeitsergebnisse präsentiert der Kandidat vor anderen Studierenden und dem Prüfer. ²Die Vortragsdauer des Kurzreferats beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Minuten. ³Die Vortragsdauer des Referats soll mindestens 20 und höchstens 45 Minuten betragen. ⁴Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern.
- (4) ¹Referate können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin deutlich erkenn- und bewertbar sein.
- (5) ¹Ergänzt wird das Referat in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung. ²Das Abgabedatum der schriftlichen Ausarbeitung wird vom Dozenten festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (6) Durch die Präsentation (PR) soll der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, wissenschaftlich erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion erläutern zu können.

- (7) ¹Präsentationen können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Die Arbeitsergebnisse werden vor anderen Studierenden und dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentiert. ³Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jedes Kandidaten deutlich erkenn- und bewertbar sein.
- (8) ¹Die Dauer einer Präsentation soll pro Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. ²Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern.
- (9) ¹Durch die Projektarbeit (PA) soll der Kandidat seine oder ihre Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen. ²Der Kandidat soll zudem nachweisen, dass er oder sie zur Definition konkreter wissenschaftlicher Ziele und interdisziplinärer Lösungsansätze sowie zur Erarbeitung von Konzepten in der Lage ist.
- (10) Die Projektarbeit kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer Präsentation vorgelegt werden.
- (11) ¹Die Projektarbeit kann entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jedes Kandidaten deutlich erkenn- und bewertbar sein. ³Die Dauer einer Präsentation soll pro Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. ⁴Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und den diese ergänzenden Modulhandbüchern. ⁵Bewertungsgrundlage für die Note ist sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit.

§ 14

Elektronische Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden.
- (3) Für elektronische Fernprüfungen gilt hierbei:
- a. ¹Gem. § 8 Absatz 1 Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) werden elektronische Fernprüfungen auf freiwilliger Basis angeboten. ²Diese in Form von schriftlichen Fernprüfungen (Fernklausur) und als mündliche Fernprüfungen.
 - b. ¹Werden mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Präsentationen etc. als mündliche Fernprüfungen durchgeführt, dann werden diese zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der PrüfungsteilnehmerInnen und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin

aufhalten und die Prüfung abnehmen bzw. ihr per Videokonferenz beiwohnen.
²Der Beisitzer/die Beisitzerin kann ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet werden.

- c. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsordnung, auf die hiermit verwiesen wird.

§ 15

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
- Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 - Die richtige Lösung je Aufgabe.
 - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
 - Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.

- Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.

(7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

§ 16

Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Der Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt. ²Lehrveranstaltungen können aus den nachfolgend näher geregelten Lehrveranstaltungsformen bestehen:
- a. Vorlesungen (VL): bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickwissen und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
 - b. Seminare (S) und Blockseminare (BS): ¹dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. ²Blockseminare finden als Blockveranstaltung statt und umfassen mindestens einen Umfang von 4 Stunden und höchstens einen Umfang von 8 Stunden.
 - c. Übungen (UE): dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
 - d. Laborunterricht (L): dient der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
 - e. Sprachkurse (SK): ¹sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. ²Sie können auch im Block absolviert werden.
 - f. Kolloquien (KO): ¹zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. ²Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.
 - g. Studienprojekte (SPJ): ¹sind Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Arbeitsaufwand für die Studierenden, die anhand eines Forschungsprojektes oder im Rahmen einer Gruppenarbeit methodische Kompetenzen vermitteln, der selbstständigen Anwendung forschungstypischer Arbeitsweisen dienen und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützen. ²Studienprojekte werden im Sinne des Selbststudiums nach § 10 selbstständig von den Studierenden umgesetzt. ³Sie implizieren daher i.d.R. keine Präsenzzeiten in Form vorgegebener Semesterwochenstunden. ⁴Studienprojekte beziehen sich auf theoretisch vermittelte Studieninhalte in den jeweiligen Semestern.

- h. Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL): ¹dienen dem Erwerb von fachspezifischem Anwendungswissen und Schlüsselqualifikationen sowie fachfremdem Anwendungswissen und fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen. ²Veranstaltungsformen sind Übungen, Seminare, Projektseminare, Exkursionen, Workshops und Trainings.
- i. E-Learning (EL):¹ dient der zusammenhängenden Darstellung größerer Stoffgebiete und vermittelt Einführungs-, Grundlagen- und Überblickwissen und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. ²Darüber hinaus können mittels E-Learning Übungen durchgeführt werden, die auf die Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden abzielen. ³Während des E-Learning können Tutoren instruktional die Lernenden unterstützen und stehen bei inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen zur Verfügung. ⁴Die E-Learning Lehrveranstaltungen werden immer von einer Einführungs- und Abschlussveranstaltung in Präsenzform begleitet.

§ 17

Praxisphase

- (1) ¹Die Praxisphase wird im Vollzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium als Praxissemester durchgeführt und umfasst ein Betriebspraktikum. ²Abweichend hiervon wird die Praxisphase im Dualen Studium in Form von mehreren verpflichtenden Blockbetriebspraktika über den gesamten Verlauf des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Betriebspraktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. ²Sie richten sich nach den Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung gemäß der Studienordnung.
- (3) ¹Das Betriebspraktikum findet blockweise während der *Praxisphase* statt und wird von einer Lehrkraft der HDBW betreut. ²Es umfasst für Vollzeitstudierende eine zeitliche Dauer von 22 Wochen, die einem Arbeitsaufwand (Workload) von 900 Stunden entspricht. ³Dieser Arbeitsaufwand teilt sich auf in 20 Wochen innerhalb des Praktikum-Betriebs (800 h) sowie 2 Wochen Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht und Vorbereitungszeit für die mündliche Präsentation (100 h). ⁴Im berufsbegleitenden Studium umfasst das Betriebspraktikum eine zeitliche Dauer von bis zu 32 Wochen, was einem Arbeitsaufwand (Workload) von 900 Stunden entspricht. ⁵Dieser Arbeitsaufwand teilt sich auf in bis zu 30 Wochen innerhalb des Praktikum-Betriebs (800 h) sowie 2 Wochen Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht und Vorbereitungszeit für die mündliche Präsentation (100 h). ⁶Im Dualen Studium umfasst das Betriebspraktikum eine zeitliche Dauer von 24 Wochen, die einem Arbeitsaufwand (Workload) von 900 Stunden entspricht. ⁷Dieser Arbeitsaufwand teilt sich auf in 3 x 260 h innerhalb des Praktikum-Betriebs (780 h) sowie 3 x 1 Woche Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht (120 h). ⁸Der Umfang des Praktikumsberichts ist in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (4) ¹Für die Praxisphase werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. ²Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist ein bestandener Praktikumsbericht (PB). ³Es

wird keine Modulnote vergeben. ⁴Das Praxisphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, nachdem alle notwendigen Praktikumsberichte sowie ggf. die Präsentationen durch den zuständigen Leiter des Praxismoduls als „bestanden“ bewertet werden. ⁵Der Leiter wird vor Beginn der Praxisphase aus dem Kreis der Prüfenden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (5) ¹Bisherige berufliche Praxis kann als Praxisphase anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen mit den im Modulhandbuch beschriebenen Inhalten des Praxissemesters durch den Studiengangsleiter bestätigt wird (vgl. Art. 63 Abs.2 BayHSchG). ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 (zu § 8 RaPO) Regeltermine und Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium und das Duale Studium beträgt sieben Semester; die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium beträgt elf Semester.
- (2) Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester im Vollzeitstudium und im Dualen Studium ca. 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, im berufsbegleitenden Studium ca. 20 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) In Bachelorstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen das Bestehen der Bachelorprüfungen abhängt, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das Praxissemester mit Erfolg abgeleistet werden und damit die nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (4) ¹Studierende, die die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 am Ende der Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen vom Prüfungsausschuss darauf hingewiesen werden, dass sie noch nicht die erforderlichen Leistungen für die Bachelorprüfung erbracht haben. ²Sie sind über die Wiederholungsmöglichkeiten der Bachelorprüfung bei deren Nichtbestehen zu informieren.
- (5) Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 2 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (6) Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung findet nicht statt.

§ 19

Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul (AM) besteht aus der Bachelorthesis (BT) und der Verteidigung (VE).
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorthesis erfolgt, wenn die in den Anlagen „Prüfungspläne“ der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Leistungspunkte in Höhe von mindestens 120 Leistungspunkten erworben wurden. ²In der Bachelorthesis soll der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er ein gestelltes Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (3) ¹Die Bachelorthesis wird von einem hauptberuflich an der HDBW tätigen Hochschullehrer betreut. ²Wünsche der Kandidaten zur Benennung des Betreuers für die Bachelorthesis sollten berücksichtigt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einem hauptberuflich an der HDBW tätigen Hochschullehrer zu betreuenden Bachelorthesis mit dem Ziel beschränken, ein ausgewogenes Betreuungsverhältnis zu gewährleisten; dabei ist zu sicherzustellen, dass jeder Kandidat einen Betreuer erhält.
- (4) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann vom Betreuer, einer im Studiengang tätigen nebenberuflichen Lehrkraft oder vom Kandidaten aus ihrem/seinem betrieblichen Umfeld vorgeschlagen werden. ²Die Entscheidung über die endgültige Formulierung wird vom hauptamtlichen Betreuer in Abstimmung mit dem Kandidaten getroffen. ³Das Thema kann auf begründeten Antrag innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn des Bearbeitungszeitraums einmal zurückgegeben werden. ⁴Über die Annahme des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss unter Angabe des Termins, bis zu dem die Arbeit abzuliefern ist, mitgeteilt. ²Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorthesis beträgt neun Wochen für Vollzeit- und Dual-Studierende, bzw. 13 Wochen für berufsbegleitend Studierende. ²Sie kann auf Antrag, bei nicht zu vertretenden Gründen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Betreuers um höchstens drei Wochen für Vollzeit- und Dual-Studierende, bzw. fünf für berufsbegleitend Studierende verlängert werden.
- (7) ¹Mit Zustimmung des Betreuers kann eine Bachelorthesis auch als Gruppenarbeit eingereicht werden. ²Voraussetzung ist, dass die Leistung der einzelnen Kandidaten nach Art und Umfang einer eigenständigen Bachelorthesis entspricht, als solche erkennbar und bewertbar ist.
- (8) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen und in einer digitalen Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Die Bachelorthesis ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ³So in der Bachelorthesis

schützenswerte Unternehmensdaten enthalten sind, kann der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit einen Sperrvermerk für seine Bachelorthesis geltend machen.

- (9) Wird die Bachelorthesis nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Der Zeitraum für die Bewertung der Bachelorthesis sollte vier Wochen nicht überschreiten.
- (11) ¹Die Verteidigung der Bachelorthesis erfolgt in einem Abschlusskolloquium durch eine mündliche Präsentation des Kandidaten, das von mindestens einem hauptberuflichen Hochschullehrer der HDBW geleitet wird. ²Jeder Kandidat muss durch mindestens einen Betreuer als Beisitzer vertreten sein. ³Im Abschlusskolloquium verteidigen die Kandidaten/-innen ihre Bachelorthesis. ⁴Den Ablauf des Kolloquiums regeln die SPOs der Studiengänge.
- (12) ¹Die Note für das Abschlussmodul wird vom Betreuer festgelegt. ²Sie setzt sich zu 2/3 aus der Note der Bachelorthesis und zu 1/3 der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.
- (13) Für das bestandene Abschlussmodul werden 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 (zu § 7 RaPO)

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------|----------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend |
| 4,3; 4,7; 5,0 | = nicht ausreichend. |
- (2) ¹Sieht ein Modul Teilprüfungen vor, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“/„mit Erfolg abgelegt“ bestanden werden. ²Bei Nichtbestehen von Teilmodulprüfungen muss nur die nicht bestandene Prüfung wiederholt werden. ³Die Gewichtung ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelung werden Teilprüfungen gleich gewichtet. ⁴Die genaue Art, Anzahl, Umfang/Dauer und Benotungen wird ebenfalls über die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (4) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

§ 21 (zu § 11 RaPO)

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Notenbildung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- a. die Mindestzahl von 210 Leistungspunkte (berufsbegleitend) oder 210 Leistungspunkte (Vollzeit) oder 210 Leistungspunkte (Dual) erworben wurde,
 - b. die Modulnoten für die Module mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und
 - c. das Abschlussmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussprüfung. ²Die Gewichtung entspricht dabei dem Anteil der ECTS-Leistungspunkte an der Gesamtzahl von 210 Leistungspunkten. ³Bei der Mittelwertbildung gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die im Zeugnis auszuweisende Abschlussnote lautet bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Das Prüfungsgesamtergebnis wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

- (3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß den Bestimmungen des § 5 dieser Prüfungsordnung angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen. ²Ist bei schwer vergleichbaren Notensystemen eine Umrechnung über die bayerische Formel (§ 5 Abs. 7) nicht möglich, so wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

- (4) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
- | | |
|--|---------------------------------|
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 | = mit Auszeichnung
bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 | = sehr gut bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 | = gut bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 | = bestanden. |

- (5) ¹Dem erreichten Prüfungsgesamtergebnis wird gemäß einer mindestens ein Mal pro Jahr neu zu erstellenden studiengangsbezogenen ECTS-Einstufungstabelle ein Prozentrang zugewiesen. ²Dieser bezieht sich auf die Verteilung der Abschlussnoten der Absolventen des Studiengangs auf das Notenspektrum über einen Zeitraum von zwei Jahren. ³Der Prozentrang wird im Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 22 (zu § 6 RaPO)
Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung kompensiert. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 (zu § 10 RaPO)
Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Hierbei zählt jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung – unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform – als eine Prüfung. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung, abzulegen.
- (2) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) ¹Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer Prüfung zulässig. ²Diese ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen.
- (4) ¹Wird für mehr als eine Prüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis ist gemäß Abs. 1 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) ¹Das zu übergebende Diploma Supplement soll die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch Berufszwecke erleichtern und verbessern. ²Zur Gewährleistung der internationalen Verständlichkeit wird es in englischer Sprache ausgestellt. ³Ein Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben folgende Informationen: Art und „Ebene“ des Abschlusses, Status der den Abschluss verleihenden Hochschule und detaillierte Informationen zu dem Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (z.B. Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf etc.)
- (4) ¹Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. ²Sie gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Art. 19 Abs. 4 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat.

§ 25

Urkunde über den akademischen Grad

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HDBW versehen.

§ 26

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 27
Inkrafttreten**

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften der Bayerischen Wirtschaft tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit dem Wintersemester 2015/16 das Studium an der HDBW aufnehmen.